

EUROPARECHT IN DER VERWALTUNGSRECHTLICHEN PRAXIS

Der offensichtliche und der verborgene Einfluss auf die alltägliche
Arbeit; Bozen 04. November 2011

Dr. Claas Birkemeyer LL.M. (Europarecht)
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Akademischer Europarechtsexperte (Innsbruck/Passau)
Lehrbeauftragter der Universität Bielefeld



STREITBÖRGER ■ SPECKMANN
RECHTSANWÄLTE - NOTARE

ADENAUERPLATZ 4 33602 BIELEFELD TEL. +49 (0)521 91414-0 FAX. +49 (0)521 91414-99
WWW.STREITBOERGER-SPECKMANN.DE E-MAIL C.BIRKEMEMEYER@STREITBOERGER.DE

EINLEITUNG

II. Vortrag: Aufbau und Ziele

➔ Grundstruktur: Recht der Europäischen Union

➔ Auswirkungen auf das Verwaltungsrecht

- Alltagsbeispiel Grundrechte
- Alltagsbeispiel Rechtskraft
- Alltagsbeispiel Beihilfe
- Alltagsbeispiel Raumordnung/EZH

EINLEITUNG

II. Vortrag: Aufbau und Ziele

1. (Aufbau und Rechtsnatur)
2. (Ziele und Grundprinzipien)
3. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts
4. Primärrecht
5. Sekundärrecht
6. Staatshaftung
7. (Grundrechte; Unionsbürgerschaft)
8. (Methodik des EuGH)
9. (Das Rechtsschutzsystem)

EINLEITUNG

III. Begriffe

- ➔ Europarecht im engeren Sinne (Unionsverträge)
- ➔ Europarecht im weiteren Sinne

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

I. Aufbau und Rechtsnatur



Schuman-Plan:

- gemeinsame Verwaltung der Stahl- und Kohleindustrie von D und F



Jean Monnet – Methode:

- Einigung Europas step-by-step
- Offene Finalität mit dem Ziel eines „spill over“

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

I. Aufbau und Rechtsnatur

➔ 18.4.1951 : EGKS-Vertrag

■ D, F, I, Benelux

➔ Zollunion

■ Problem: Meistbegünstigungsklausel

■ Lösung: Art. XXIV GATT'47: Zollunion

■ Problem: sektorielle Teilunion („waiver“)

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

I. Aufbau und Rechtsnatur

➔ 25.3.1957: „Römische Verträge“

- Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)
- Atomgemeinschaft (EAG)

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

I. Aufbau und Rechtsnatur

EuGH, Rs. 6/64, Costa/ENEL, Slg 1964, 1251 ff.

Sachverhalt:

C war Aktionär eines Stromunternehmens. Dieses (ENEL) wurde verstaatlicht. C zahlte daraufhin seine Stromrechnung nicht. Das Gesetz zur Verstaatlichung verstoße gegen den EWG (heute AEUV).



Gericht fragt: Wie wirkt sich EG-Recht auf nationales Recht aus?

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

I. Aufbau und Rechtsnatur



Gemeinschaftsrecht **kein reines Völkerrecht:**

- EG = Rechtssubjekt
- direkte Wirkung in den Mitgliedstaaten
- weitreichender Kompetenzverzicht
- obligatorische Gerichtsbarkeit
- Mehrheitsprinzip, statt Einstimmigkeit

EuGH, Rs. 6/64, Costa/ENEL, Slg 1964, 1251 ff.

Sachverhalt:

C, Anwalt war Aktionär eines Stromunternehmens. Dieses (ENEL) wurde verstaatlicht. C zahlte daraufhin seine Stromrechnung nicht, das Gesetz zur Verstaatlichung verstoße gegen den EWG-Vertrag (heute AEUV)

EUGH:

Der EWG-Vertrag hat im Unterschied zu gewöhnlichen internationalen Verträgen eine **eigene Rechtsordnung** geschaffen. Denn durch die Gründung einer Gemeinschaft auf unbegrenzte Zeit mit eigenen Organen, Geschäftsfähigkeit und Hoheitsrechten, haben die MS ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für sie selbst **verbindlich** ist.

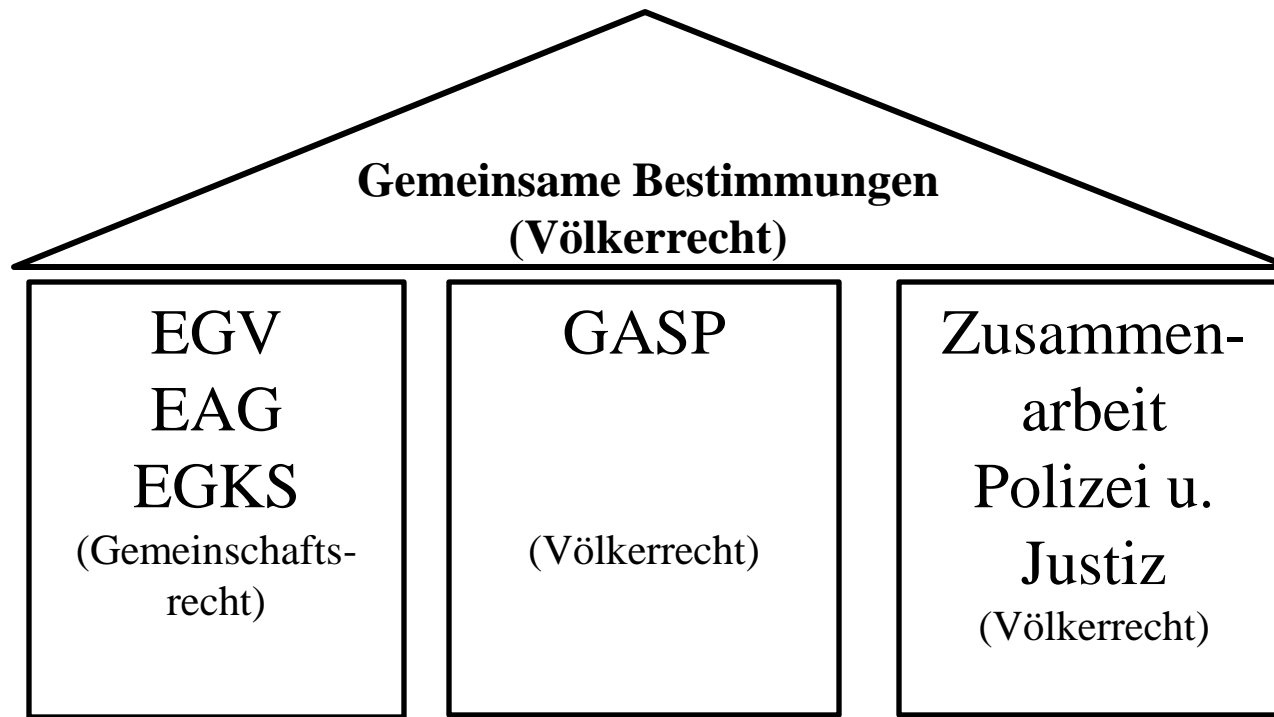


EG = Rechtsordnung sui generis

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

I. Aufbau und Rechtsnatur

➔ 7.2.1992: Vertrag von Maastricht (EU-Vertrag)



A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

I. Aufbau und Rechtsnatur



13.12.2007: Vertrag von Lissabon

- Eingliederung Gemeinschaftsrecht in Union
- EU erhält eigene Rechtspersönlichkeit

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

II. Ziele und Grundprinzipien

1. Ziele, Art. 3 EUV



Binnenmarkt, Art. 26 II AEUV



Wirtschafts- und Währungsunion

- Diskriminierungsverbot, Art. 18 AEUV
- Grundfreiheiten, Art. 28 ff. AEUV

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

II. Ziele und Grundprinzipien

➔ Grundfreiheiten

Warenverkehr, Art. 28 ff., 34 AEUV

Personenverkehr, Art. 45 ff. AEUV

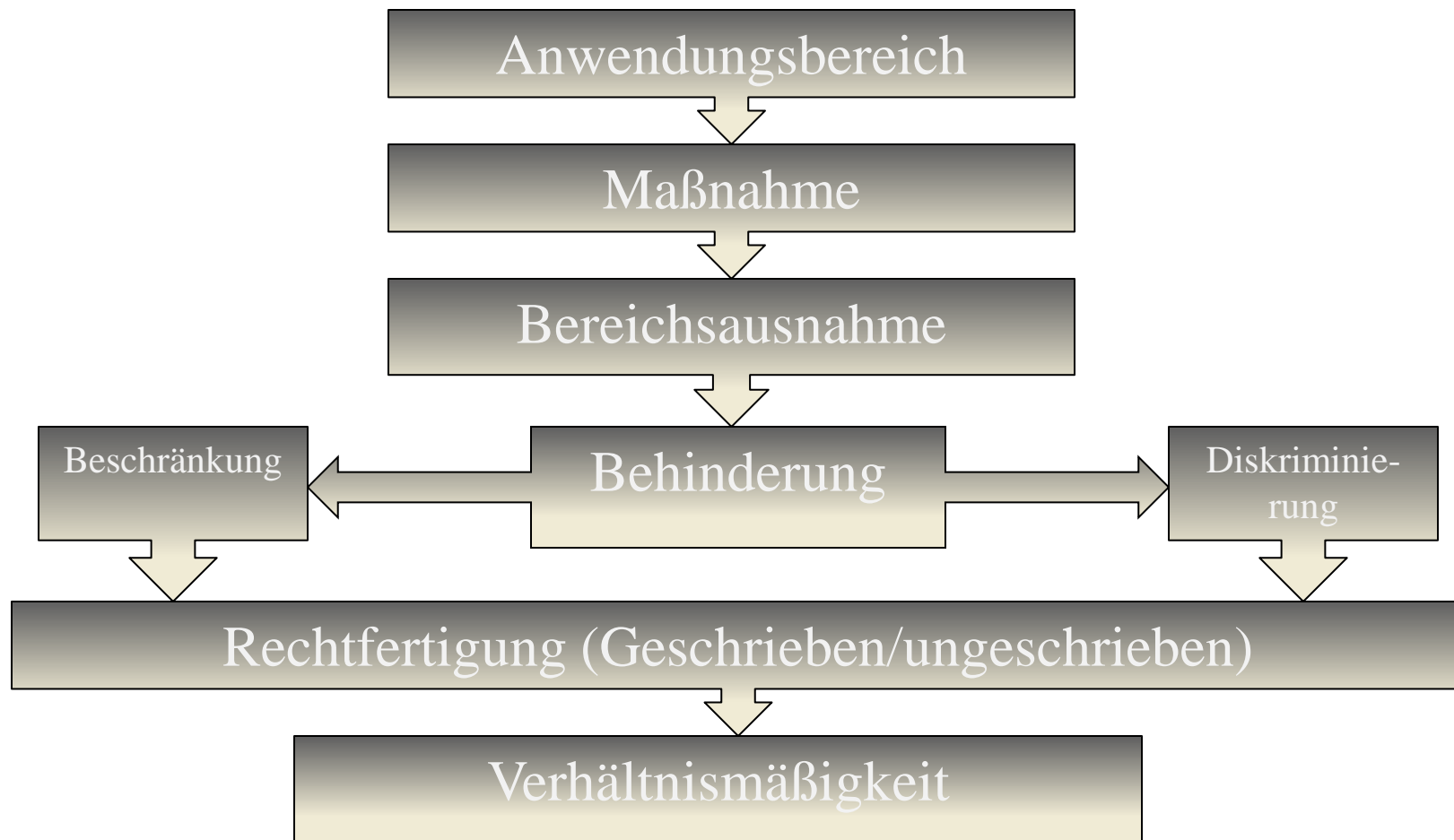
- Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45 AEUV

- Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEUV

Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV

Kapital- und Zahlungsverkehr, Art. 63 ff. AEUV

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU
PRÜFSHEMA GRUNDFREIHEITEN



A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

II. Ziele und Grundprinzipien

2. Grundprinzipien, Art. 5 EUV

➔ Begrenzte Einzelermächtigung

➔ Subsidiarität

➔ Verhältnismäßigkeit

➔ sonstige, Art. 7 ff. AEUV

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts

**EuGH, Rs. 106/77, Staatliche
Finanzverwaltung/Simmenthal, Slg. 1978, S. 629 ff**

Sachverhalt:

*S importierte Fleisch aus F nach Italien. S klagte
gegen Gebühren für Untersuchungen zur
Fleischhygiene*



Finanzgericht fragt EuGH, ob

- EU-Recht ital. Verwaltungsnorm vorgehe
- Die Norm unangewendet bleiben müsse, obschon allein das Verf.-Gericht Normen verwerfen dürfe

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts

EuGH, Rs. 106/77, Staatl.

Finanzverwaltung/Simmenthal, Slg. 1978, S. 629 ff:

Recht der Gemeinschaft entfaltet **unmittelbare Wirkung**. Bestimmungen sind unmittelbare Quelle von Rechten und Pflichten für MS und Einzelpersonen. Die Wirkung erstreckt sich auch auf Gerichte. Recht der Gemeinschaft entfaltet **Vorrang**.
Entgegenstehende nationale Normen werden unanwendbar.



Das Gericht muss das Recht anwenden. EU-Recht geht vor. Aber was passiert mit nat. Recht?

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts

**EuGH, Rs. C-10 bis 22/97,
Ministerio delle Finanze/IN.CO.GE, Slg. 1998, I-
6307**

Sachverhalt:

Eine Steuernorm kollidierte mit dem EWG.

Italienische Gesellschaften klagten in Italien.



Das Gericht fragt, ob
der Vorrang zur Unanwendbarkeit oder zur
Nicht-Geltung des Gesetzes führt.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts

EuGH, Rs. C-10 bis 22/97,

Ministerio delle Finanze/IN.CO.GE, Slg. 1998, I-6307

Sachverhalt: Eine Steuernorm kollidierte mit dem EWG. *Italienische* Gesellschaften klagten in Italien. Das Gericht fragt, ob der Vorrang zur Unanwendbarkeit oder zur Nicht-Geltung des Gesetzes führt.

EuGH:

Der EG-Bestimmung kommt Vorrang zu.

Daraus kann *nicht* hergeleitet werden, dass nationale Norm inexistent ist.

➔ = **Anwendungsvorrang**

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts

**EuGH, Rs. C-224/97,
Ciola/Land Vorarlberg, Slg. 1999, I-2517 ff.**

Sachverhalt:

Landschaftsschutzgesetz verbietet Veränderungen entlang von Ufern. 1990 wird Ausnahme genehmigt: Charterhafen am Bodensee, 200 Plätze, davon max. 60 an Ausländer. 1995 nach Beitritt Österreichs Bußgeld wegen Überschreitung der Kapazität von 60 Anlegeplätzen;



Gericht fragt, ob

- auch Land Vorarlberg gebunden ist
- Anwendungsvorrang auch Bescheide betrifft

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts

**EuGH, Rs. C-224/97,
Ciola/Land Vorarlberg, Slg. 1999, I-2517 ff.**

Sachverhalt:

Landschaftsschutzgesetz verbietet Veränderungen entlang von Ufern. 1990 wird Ausnahme genehmigt: Charterhafen am Bodensee, 200 Plätze, davon max. 60 an Ausländer. 1995 nach Beitritt Österreichs Bußgeld wegen Überschreitung der Kapazität von 60 Anlegeplätzen.

EuGH:

Es geht um Rechtmäßigkeit der Sanktion aus 1995. Anwendungsvorrang und unmittelbare Geltung gilt **gegenüber jeder Körperschaft**, nicht nur ggü. Staat. Dies erfasst nicht nur abstrakt-generelle, sondern auch **konkret-individuelle Normen**

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts

**EuGH, Rs. 8/81,
Becker/Finanzamt Münster, Slg. 1982, 53 ff.**

Sachverhalt:

EG-Richtlinie sieht Steuerbefreiung für Kreditvermittlung vor. Umsetzungsfrist: Januar 1979.

Deutschland setzt zum 1.1.1980 um.

B. klagt auf Steuerbefreiung für 1979 aus RiLi.

➔ Finanzgericht fragt, ob
sich B direkt auf nicht umgesetzte RiLi berufen
darf (subjektiver Anspruch, statt nur Abwehr?).

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts

EuGH, Rs. 8/81, Becker/Finanzamt Münster, Slg. 1982, 53 ff.

EuGH:

Es wäre mit der verbindlichen Wirkung der RiLi unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Einzelpersonen direkt hierauf berufen können. MS, der nicht fristgerecht umgesetzt hat, darf das Einzelpersonen nicht entgegenhalten.

EP können sich auf RiLi berufen, wenn Bestimmung

- ➔ nicht fristgerecht umgesetzt
- ➔ **hinreichend genau** und **unbedingt**
- ➔ und gewährt Einzelnem **subjektives Recht**

Sog. „Becker-Kriterien“.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

III. Unmittelbare Wirkung und Vorrang des EU-Rechts



Zusammenfassung zum Vorrang:

- Anwendungsvorrang
- Staat (alle Körperschaften, Gerichte)
- Gesetze und Bescheide
- Verfassung
- ggf. auch gegen Bestands- und Rechtskraft (EuGH, Rs. 453/00, Kühne & Heitz, Slg. 2004, I-837 ff.)

PRAXISFÄLLE ZUM VORRANG DES EU-RECHTS

EuGH Rs. 205-215/82, Milchkontor, Slg. 1983, 2633

Nach VO 804/68 EWG wurden Beihilfen für den Ankauf von Magermilch und Magermilchpulver gewährt. Der Vollzug oblag den nationalen Behörden. M kaufte Magermilchpulver. Auf Grund einer Manipulation bei dem Verkäufer, entsprach dieses jedoch nicht den Voraussetzungen. Die zuständige Behörde will den Bewilligungsbescheid aufheben.

PRAXISFÄLLE ZUM VORRANG DES EU-RECHTS

EuGH Rs. 205-215/82, Milchkontor, Slg. 1983, 2633

Nach VO 804/68 EWG wurden Beihilfen für den Ankauf von Magermilch und Magermilchpulver gewährt. Der Vollzug oblag den nationalen Behörden. M kaufte Magermilchpulver. Auf Grund einer Manipulation bei dem Verkäufer, entsprach dieses jedoch nicht den Voraussetzungen. Die zuständige Behörde will den Bewilligungsbescheid aufheben.

1. Ermächtigungsgrundlage?
 - in Deutschland: 48 VwVfG: rechtswidriger VA
2. Begünstigender VA, der einmalige Geldleistung gewährt
 - vertraut (+)
 - Schutzwürdig? (+)
3. EuGH: Effizienzgrundsatz, Art. 4 III EUV?

PRAXISFÄLLE ZUM VORRANG DES EU-RECHTS

EuGH:

Mangels gemeinschaftsrechtlicher Regelungen richtet sich die Rückabwicklung nach nationalem Recht.

Dabei sind zwei Grundsätze zu beachten:

- ➔ Diskriminierungsverbot: keine Schlechterstellung des Gemeinschaftsrechts
- ➔ Effizienzgebot: Verwirklichung des EU-Rechts nicht über Gebühr erschweren.

PRAXISFÄLLE ZUM VORRANG DES EU-RECHTS

EuGH:

Mangels gemeinschaftsrechtlicher Regelungen richtet sich die Rückabwicklung nach nationalem Recht.

Dabei sind zwei Grundsätze zu beachten:

- ➔ Diskriminierungsverbot: keine Schlechterstellung des Gemeinschaftsrechts
- ➔ Effizienzgebot: Verwirklichung des EU-Rechts nicht über Gebühr erschweren.
- ➔ Dennoch: Vertrauensschutz, Rechtssicherheit und Entreicherungs Gesichtspunkte existieren auch im Gemeinschaftsrecht und dürfen berücksichtigt werden.

PRAXISFÄLLE ZUM VORRANG DES EU-RECHTS

EuGH Rs. C-24/95, Alcan, Slg. 1997, I-1591 ff.

Rheinland-Pfalz gewährte Alcan eine Beihilfe über 8 Mio. DM. Bevor die Kommission ihre Prüfung nach Art. 108 III AEUV abschloss, kam es zur Auszahlung.

Die Kommission bewertete die Beihilfe später als rechtswidrig und forderte die Rückforderung. Erst jetzt erfuhr Alcan davon, dass die Notifizierung bei der Auszahlung noch nicht abgeschlossen war. A stützt sich auf einen Ablauf der Rücknahmefrist und Entreichung sowie auf Vertrauensschutz.

PRAXISFÄLLE ZUM VORRANG DES EU-RECHTS

EuGH:

Vertrauensschutz widerspricht zwar nicht dem Gemeinschaftsrecht. Ein beihilfebegünstigtes Unternehmen muss sich aber vergewissern, dass die Beihilfe unter Einhaltung des Verfahrens gewährt wurde.

Bei staatlichen Beihilfen, die unter Verstoß gegen EU-Recht gewährt wurden, beschränkt sich die Rolle der nat. Behörde auf die Durchführung der Entscheidung der Kommission. Der staatlichen Behörde kommt kein Ermessen mehr zu.

Lässt die Behörde eine nat. Rücknahmefrist verstreichen, entsteht hierdurch daher kein schutzwürdiges Vertrauen.

PRAXISFÄLLE ZUM VORRANG DES EU-RECHTS

**Zusammengefasst: Vertrauensschutz ist auch
EU-Grundsatz**

- ➔ EU-Beihilfen: Vertrauensschutz kann also bei Vollzug von Gemeinschaftsrecht berücksichtigt werden
- ➔ Nat. Beihilfen: Vertrauensschutz kommt im Grunde nicht in Betracht, weil sich Beihilfeempfänger vergewissert haben muss.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IV. Primärrecht

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IV. Primärrecht



Geschriebenes Recht

- Verträge (EUV, AEUV)
- Anhänge
- Protokolle



Ungeschriebenes Recht

- Allgemeine Rechtsgrundsätze
(Bsp. Art. 6 III EUV; Achtung: Art. 6 I EUV)
- Gewohnheitsrecht

PRAXISFÄLLE ZUR UNMITTELBAREN WIRKUNG

**In Anlehnung an EuGH Rs. C-366/04, Schwarz,
Slg. 2005, I-10139 ff.**

Gestützt auf § 13 LFGB ergeht eine dt. Rechtsverordnung. Danach „ist es verboten, Zuckerwaren ohne Umhüllung aus Automaten feil zu halten.“

Die Senatsverwaltung Berlin erlässt einen Bußgeldbescheid gegen den US-Bürger A. Dieser importiert Kaugummis unverpackt aus Österreich und bietet diese in Münzautomaten in Kinos an. A erhebt Einspruch.

PRAXISFÄLLE ZUR UNMITTELBAREN WIRKUNG

1. Anwendungsbereich
 - ➔ Grenzüberschreitung (+)
 - ➔ Ware (+)
2. Maßnahme (+)
3. Behinderung (+)
4. Art des Verstoßes?
 - ➔ Diskriminierung (-)
 - ➔ Behinderung (+)
 - spürbar (+)
 - Verkaufsmodalität?
(P) Marktdefinition: Automatenkaugummis oder alle Kaugummis?

PRAXISFÄLLE ZUR UNMITTELBAREN WIRKUNG

5. Rechtfertigung

➔ geeignet?

➔ erforderlich?

(P) was ist, wenn in anderen MS Kaugummi ohne Verpackung aus Automaten angeboten werden dürfen?

- Gestaltungsermessen des MS, welchen Gesundheitsschutz er für erforderlich hält (Achtung: Nachweise! Bsp: Reinheitsgebot EuGH Brasserie und Factortame, Slg. 1996, I-1029 ff.)
- Achtung: Herkunftslandprinzip!

PRAXISFÄLLE ZUR UNMITTELBAREN WIRKUNG

EuGH Rs. C-316/07, Sportwetten, Slg. 2010, I-0000

S, mit Sitz in Hessen vermittelt Sportwetten für H mit Sitz in Österreich. Gestützt auf 5 Lotterie-Staatsvertrages untersagte die Ordnungsbehörde diese Tätigkeit. S argumentiert, das verstoße gegen Grundfreiheiten, zumal andere Glücksspiele freigegeben seien und der Staat seine Monopole sogar bewerbe.

PRAXISFÄLLE ZUR UNMITTELBAREN WIRKUNG

Verstoß gegen Art. 56 AEUV?

1. Anwendungsbereich

➔ Dienstleistung (+)

➔ Grenzüberschreitung?

■ (+), Dienstleistung übertritt die Grenze

2. Maßnahme (+)

3. Bereichsausnahme (-)

4. Behinderung – Beschränkung

➔ spürbar (+)

➔ Marktzugang ?

PRAXISFÄLLE ZUR UNMITTELBAREN WIRKUNG

5. Rechtfertigung?

➔ zwingendes Allgemeininteresse?

- Schutz vor Spielsucht (+)

➔ (P) Angemessenheit

- Ermessen des MS bei Schutzniveau
- Kohärenz und Systemtreue?

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht



Art. 288 AEUV

- Verordnungen
- Richtlinien
- Beschlüsse
- Empfehlungen und Stellungnahmen



ungekennzeichnete Rechtsakte

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

1. Verordnung, Art. 288 Abs. 2 AEUV

- ➔ allgemeine Geltung
- ➔ in all ihren Teilen verbindlich
- ➔ unmittelbar in jedem Mitgliedstaat
 - keine Umsetzung erforderlich
 - unmittelbare Wirkung, s.o.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie, Art. 288 Abs. 3 AEUV

- ➔ (allein) hinsichtlich des Ziels verbindlich
- ➔ gestufte Verbindlichkeit: erst nach Umsetzung Anspruch des Einzelnen
- ➔ Pflicht zur normativen Umsetzung
 - fristgemäß
 - effet utile
- ➔ Problem: subjektive unmittelbare Wirkung
 - s.o.: Beckerkriterien

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie (horizontale Wirkung)

**EuGH, Rs. C-91/92, Faccini Dori, Slg. 1994, I-3325
ff.**

Sachverhalt:

Die RL 85/577/EWG sieht ein Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften vor. Italien setzte nicht fristgemäß um. F buchte einen Sprachkurs. Sie widerrief, gestützt auf die nicht umgesetzte RL

➔ Gericht fragt,
ob mangelnde Umsetzung zulasten eines
Einzelnen zur unmittelbaren Wirkung führe.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie (horizontale Wirkung)

EuGH, Rs. C-91/92, Faccini Dori, Slg. 1994, I-3325 ff.

Sachverhalt: Die RL 85/577/EWG sieht ein Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften vor. Italien setzte nicht fristgemäß um. F buchte einen Sprachkurs. Sie widerrief, gestützt auf die nicht umgesetzte RL.

EuGH:

... die Möglichkeit, sich auf RL zu berufen ... soll verhindern, dass der Staat aus seiner Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts Nutzen ziehen kann. Eine Ausdehnung dieser Rechtsprechung würde dazu führen, dass die Gemeinschaft den Einzelnen durch RL unmittelbar binden könnte, obwohl sie das nur darf, wo ihr die Befugnis zur Verordnung zusteht.

➔ Folglich kann der Verbraucher ... ein Widerrufsrecht nicht geltend machen.

➔ **Keine horizontale Wirkung** zulasten Dritter

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie (objektive unmittelbare Wirkung)

EuGH, Rs. C-201/02, Wells, Slg. 2004, I-723 ff.

Sachverhalt:

Ein genehmigter Steinbruch soll wieder in Betrieb genommen werden. W beanstandet, dass keine UVP durchgeführt wurde.



Das Gericht fragt, ob sich eine Bürgerin auf die RL berufen könne.

- Immerhin belaste die UVP die Steinbruchgesellschaft.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie (objektive unmittelbare Wirkung)

Fall EuGH, Rs. C-201/02, Wells, Slg. 2004, I-723 ff.

Ein genehmigter Steinbruch soll wieder in Betrieb genommen werden. Frau W. beanstandet, dass keine UVP durchgeführt wurde.

EuGH:

Es ist daran festzuhalten, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit der Begründung von Verpflichtungen des Einzelnen durch RL entgegensteht.

Dagegen rechtfertigen bloße negative Auswirkungen auf die Rechte Dritter es nicht, dem Einzelnen das Recht (aus der RL gegen den MS) ... zu versagen.

➔ = **objektive Wirkung**/Reflexwirkung von RL

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie (richtlinienkonforme Auslegung)

**EuGH, Rs. C-14/83, Von Colson und Kamann,
Slg. 1984, 1891 ff.**

Sachverhalt:

vC und K bewarben sich als Angestellte in einer Justizvollzugsanstalt. Land NRW lehnte ab, weil es sich um ein reines Männer-Gefängnis handelte. Daher seien allein männliche Bewerber gesucht. Das Gericht sieht hierin eine Diskriminierung.

➔ Es fragt sinngemäß, wie es damit umgehen soll, dass dt. Recht allein Vertrauensschaden als Geldbuße vorsieht.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie (richtlinienkonforme Auslegung)

EuGH, Rs. C-14/83, Von Colson und Kamann, Slg. 1984, 1891 ff.

vC und K bewarben sich als Angestellte in einer Justizvollzugsanstalt. Land NRW lehnte ab, weil es sich um ein reines Männer-Gefängnis handelte. Daher seien allein männliche Bewerber gesucht. Das Gericht sieht hierin eine Diskriminierung und hält den Ausgleich von Vertrauensschaden als unzureichend an.

EuGH:

Klägerinnen können sich nicht unmittelbar auf RL berufen, da unbestimmt hinsichtlich genauer Sanktion. Nationales Gericht kann neben spezieller Umsetzungsnorm auch allgemeines Schadensersatzrecht anwenden. Dann muss es dieses nationale Recht so auslegen, dass es im Sinne der RL eine effektive Sanktion auslöst.



richtlinienkonforme Auslegung

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie (Staatshaftung bei fehlerhafter Umsetzung)

EuGH, Rs. C-6, 9-90, Francovich, Slg. 1991, I-5357

Sachverhalt:

Die RL 80/987 EWG verpflichtet die MS zu gewährleisten, dass Entgeltforderungen von AN bei Insolvenz des AG gesichert sind. Italien hat die RL nicht rechtzeitig umgesetzt. F klagt nach Insolvenz seines AG. Da sein AG nicht mehr leisten kann, beansprucht F Schadensersatz vom Staat. Das italienische Recht sah keinen Schadensersatzanspruch gegen den Staat bei Unterlassen vor.

➔ Das Gericht fragt, ob gleichwohl Anspruch besteht.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie (Staatshaftung bei fehlerhafter Umsetzung)

EuGH, Rs. C-6, 9-90, Francovich, Slg. 1991, I-5357

Die RL 80/987 EWG zum Insolvenzausfallgeld wurde in Italien nicht umgesetzt. F beansprucht Schadensersatz vom Staat. Das italienische Recht sieht keinen Schadensersatzanspruch gegen den Staat bei Unterlassen vor.

EUGH:

Die volle Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Bestimmungen wäre ... gemindert, wenn der Einzelne nicht die Möglichkeit hätte, eine Entschädigung zu erlangen für einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht, der einem MS zuzurechnen ist. Eine Entschädigung ist vor allem dann unerlässlich, wenn die volle Wirkung des Gemeinschaftsrechts davon abhängt, dass MS tätig wird. Der Grundsatz der Haftung des Staates ... folgt somit aus dem Wesen des Gemeinschaftsrechts.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

V. Sekundärrecht

2. Richtlinie (Staatshaftung bei fehlerhafter Umsetzung)

EuGH, Rs. C-6, 9-90, Francovich, Slg. 1991, I-5357

Die RL 80/987 EWG zum Insolvenzausfallgeld wurde in Italien nicht umgesetzt. F beansprucht Schadensersatz vom Staat. Das italienische Recht sieht keinen Schadensersatzanspruch gegen den Staat bei Unterlassen vor.

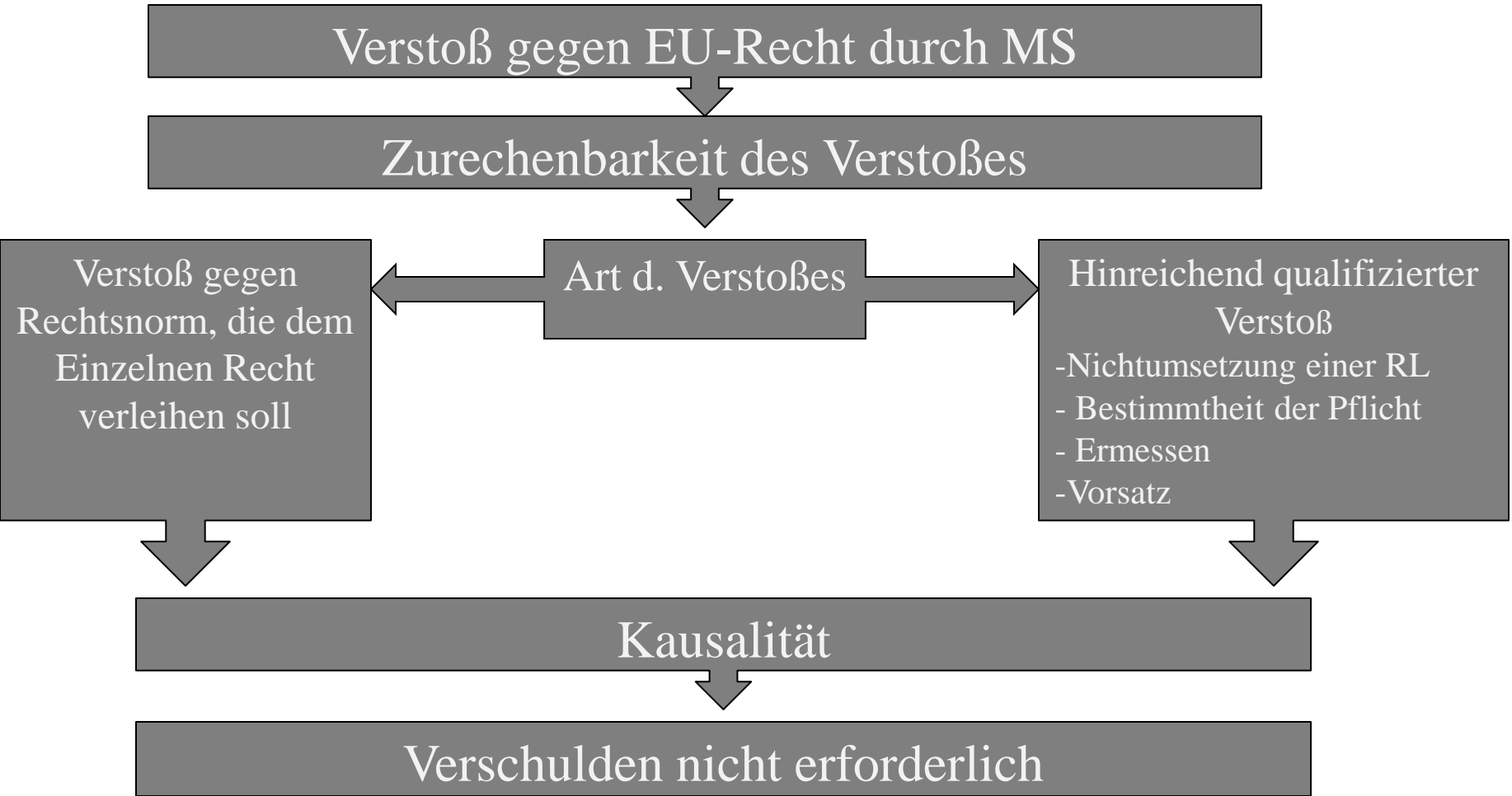
EUGH:

Die volle Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Bestimmungen wäre ... gemindert, wenn der Einzelne nicht die Möglichkeit hätte, eine Entschädigung zu erlangen für einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht, der einem MS zuzurechnen ist. Eine Entschädigung ist vor allem dann unerlässlich, wenn die volle Wirkung des Gemeinschaftsrechts davon abhängt, dass MS tätig wird. Der Grundsatz der Haftung des Staates ... folgt somit aus dem Wesen des Gemeinschaftsrechts.

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

VI. Staatshaftung

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU



PRAXISFÄLLE ZUR STAATSHAFTUNG

**Nach EuGH, Rs. C-445/06, Danske Slagterier/BRD,
Slg. 2009, I-2119.**

In Dänemark gab es Anfang der 90er Jahre ein Projekt zur Aufzucht nicht kastrierter männlicher Schweine. Erhitzt man deren Fleisch, kann es bei manchen Tieren zu extremem Geschlechtsgeruch kommen.

Deutschland untersagte 1994 die Einfuhr. 1998 stellte der EuGH nach 2 Jahren Vertragsverletzungsverfahren fest, dass die BRD gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoßen habe. Denn die Dänen konnten das riechende Fleisch sicher aussortieren.

PRAXISFÄLLE ZUR STAATSHAFTUNG

S beansprucht Schadensersatz und erhebt Klage im Jahr 1999. LG Bonn tendiert dazu, stattzugeben, hält allerdings Ansprüche für verjährt, soweit sie die Zeit vor 1996 betreffen.

1. Anspruchsgrundlage?

PRAXISFÄLLE ZUR STAATSHAFTUNG

S beansprucht Schadensersatz und erhebt Klage im Jahr 1999. LG Bonn tendiert dazu, stattzugeben, hält allerdings Ansprüche für verjährt, soweit sie die Zeit vor 1996 betreffen.

1. Anspruchsgrundlage?



wurzelt im Gemeinschaftsrecht



aber: Durchsetzung im nationalen Staatshaftungssystem

PRAXISFÄLLE ZUR STAATSHAFTUNG

S beansprucht Schadensersatz und erhebt Klage im Jahr 1999. LG Bonn tendiert dazu, stattzugeben, hält allerdings Ansprüche für verjährt, soweit sie die Zeit vor 1996 betreffen.

1. Anspruchsgrundlage?



wurzelt im Gemeinschaftsrecht



aber: Durchsetzung im nationalen Staatshaftungssystem unter Berücksichtigung von



Diskriminierungsverbot

(bedeutet: Anspruch nach rein nationalem Recht durchprüfen)

PRAXISFÄLLE ZUR STAATSHAFTUNG

S beansprucht Schadensersatz und erhebt Klage im Jahr 1999. LG Bonn tendiert dazu, stattzugeben, hält allerdings Ansprüche für verjährt, soweit sie die Zeit vor 1996 betreffen.

1. Anspruchsgrundlage?



wurzelt im Gemeinschaftsrecht



aber: Durchsetzung im nationalen Staatshaftungssystem unter Berücksichtigung von

- Diskriminierungsverbot
(bedeutet: Anspruch nach rein nationalem Recht durchprüfen)
- Effizienzgrundsatz (bedeutet: ggf. zusätzlich nach Gemeinschaftsrecht prüfen)

PRAXISFÄLLE ZUR STAATSHAFTUNG

2. Anspruchsvoraussetzungen



Amtspflichtverletzung?

- Verstoß gegen Grundfreiheit – unmittelbare Anwendbarkeit?



Drittgerichte Amtspflicht?

- Grundfreiheit dient Schutz der Marktteilnehmer
- gilt auch für legislatives Unrecht (Effizienzgrds.)



Verschulden?



- „hinreichend qualifizierter Verstoß“
LG sagte ja

PRAXISFÄLLE ZUR STAATSHAFTUNG

2. Anspruchsvoraussetzungen

➔ Kausalität?


➔ Verjährung?

- 3 Jahre abgelaufen (§ 852 BGB a.F.)
-  Effizienzgrundsatz: Verjährung überhaupt statthaft und wenn ja, nur drei Jahre?
EuGH: 3 Jahre sind in Ordnung.
-  Hemmung während des Vertragsverletzungsverfahrens?
EuGH: Art. 258 AEUV ist nationalen Klagen nicht gleichgestellt ...

PRAXISFÄLLE ZUR STAATSHAFTUNG

2. Anspruchsvoraussetzungen

➔ Verjährung?

-  Beginn der Verjährung erst mit Beendigung des Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht?
EuGH: s.o.: angemessene Fristen, die nicht diskriminierend wirken und den Anspruch nicht unmöglich machen sind in Ordnung.

➔ 839 Abs. 3 BGB?

- Ausgestaltung ist Sache der MS ... aber:
- Effizienzgrundsatz: Primärrechtsschutz muss zumutbar sein. Wahrscheinlichkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens?

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

VII. Grundrechte, Unionsbürgerschaft

1. Unionsbürgerschaft

- ➔ Freizügigkeit, Art. 21 AEUV
- ➔ Allgem. Diskriminierungsverbot, Art. 18 AEUV
 - Inländergleichbehandlung
 - Zambrano: Kernbereich (EuGH, 8.3.2011, Rs. C-34/09)

PRAXISBEISPIEL UNIONSBÜRGERSCHAFT UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

EuGH, Rs. C-274/96, Bickel und Franz, Slg. 1998, I-7637 ff.

Sachverhalt:

B + F befinden sich auf der Durchreise durch Südtirol. Es kommt zu Strafverfahren wg. Trunkenheit am Steuer bzw. wg. Waffenrechtsverstößen.

Sie möchten auf deutsch verhandeln; Gericht wendet ein, das komme allein für in Südtirol wohnende Deutschsprachige in Betracht.

PRAXISBEISPIEL UNIONSBÜRGERSCHAFT UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

EuGH, Rs. C-274/96, Bickel und Franz, Slg. 1998, I-7637 ff.

Sachverhalt:

B + F befinden sich auf der Durchreise durch Südtirol. Es kommt zu Strafverfahren wg. Trunkenheit am Steuer bzw. wg. Waffenrechtsverstößen. Sie möchten auf deutsch verhandeln; Gericht wendet ein, das komme allein für in Südtirol wohnende Deutschsprachige in Betracht.

EuGH:

Aus Art. 18 AEUV folgt, dass Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befinden, genauso behandelt werden müssen wie Angehörige des betreffenden Mitgliedstaates

➔ **Inländergleichbehandlung ...**

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

VII. Grundrechte, Unionsbürgerschaft

1. Grundrechte

- ➔ Art. 6 I EUV: Charta als unmittelbare Primärrechtsquelle
- ➔ Art. 6 II EUV: Beitritt zur EMRK in Planung
- ➔ Art. 6 III EUV: Gemeinschaftsgrundrechte
- ➔ Frage:
 - Verhältnis Abs. 1 und 3?

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

VIII. Methodik des Gerichtshofes

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

VIII. Methodik des Gerichtshofes

- ➔ Gerichtshof der Europäischen Union unterteilt sich in
- Gerichtshof (EuGH)
 - Gericht (EuG, früher: Gericht erster Inst.)
 - Fachgerichte (früher Kammern)

- ➔ Aufgaben
- Art. 19 EUV: Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge
 - das erfasst Primär- und Sekundärrecht

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

VIII. Methodik des Gerichtshofes

1. Besonderheiten der Auslegungsmethodik

➔ EU-Recht ist eigenständiges Rechtsgebiet

- eigene Auslegungsmethodik
- Auslegungsmonopol
- eigenständige Begriffe!

➔ Wortlaut als Grenze der Auslegung?

- bei Eindeutigkeit wohl ja (Angonese, Zambrano ...)
- Schwerpunkt aber teleologische Interpretation
- Rechtsfortbildung

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

VIII. Methodik des Gerichtshofes

2. Auslegungsmethoden

➔ Wortlaut i.S. des allgemeinen Sprachgebrauchs

➔ teleologische Interpretation

■ Systematischer Zusammenhang

■ Vertragsziele

■ effet utile („praktische Wirksamkeit“)

➔ Rechtsvergleich – zur Bestimmung des
allgemeinen Sprachgebrauchs

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

1. Allgemeines



Verfahrensvorschriften

- Protokoll über die Satzung des EuGH
- Verfahrensordnung EuGH
- Verfahrensordnung EuG



Zuständigkeitsverteilung

- Art. 256 AEUV i.V.m. Satzung

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

2. Unterschiedlich Klagebefugte



privilegierte Klagebefugte

- MS, Kommission, Rat, Parlament
- objektive Vertragsverletzung begründet Aktivlegitimation



nicht privilegierte Klagebefugte

- besondere Anforderungen an Aktivlegit.



teilprivilegierte Klagebefugte

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

3. Katalog der Verfahrensarten

➔ Vertragsverletzungsverfahren

- durch Kommission gg. MS, Art. 258, 260 AEUV
- durch MS gegen MS, Art. 259, 260 AEUV

➔ Nichtigkeitsklage

- gegen Handlungen der Organe, Art. 263 AEUV

➔ Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV

➔ Weitere: Untätigkeitsklage, Art. 265 ;
Schadensersatzklage, Art. 268; Inzidente Normen-
kontrolle, Art. 277; Rechtsmittel

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

4. Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV

[1.] Zuständigkeit: Art. 256 Abs. 1 AEUV, Art. 51
Satzung

[2.] Klagebefugnis

➔ privilegiert: MS, Organe

➔ natürliche und jur. Personen

[3.] Klagegegenstand

➔ Handlungen, also Sekundärrecht

➔ mit Rechtswirkungen

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

4. Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV

[1.] Zuständigkeit: Art. 256 Abs. 1 AEUV, Art. 51 Satzung

[2.] Klagebefugnis

[3.] Klagegegenstand

[4.] Klagegrund: vier Nichtigkeitsgründe



Unzuständigkeit



Verletzung wesentlicher Formvorschriften



Verletzung des Vertrags



Ermessensmissbrauch

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

4. Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV

[1.] Zuständigkeit: Art. 256 Abs. 1 AEUV, Art. 51 Satzung

[2.] Klagebefugnis

[3.] Klagegegenstand

[4.] Klagegrund: vier Nichtigkeitsgründe

[5.] Rechtsschutzinteresse



privilegiert Klagebefugte: stets, keine
besondere Rechtsverletzung erforderlich



Individuen

- Entscheidungen: Individuum als Adressat (+)
- VO: unmittelbar und individuell betroffen (+)
Plaumann-Formel: „wie ein Adressat“

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

4. Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV

[1.] Zuständigkeit: Art. 256 Abs. 1 AEUV, Art. 51 Satzung

[2.] Klagebefugnis

[3.] Klagegegenstand

[4.] Klagegrund: vier Nichtigkeitsgründe

[5.] Rechtsschutzinteresse



Problem: Rechtsakte mit Verordnungs-
charakter

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

4. Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV

[1.] Zuständigkeit: Art. 256 Abs. 1 AEUV, Art. 51 Satzung

[2.] Klagebefugnis

[3.] Klagegegenstand

[4.] Klagegrund: vier Nichtigkeitsgründe

[5.] Rechtsschutzinteresse

[6.] Frist



Art. 268 Abs. 5 AEUV = 2 Monate

- Achtung: „Zusatzfristen“ aus Satzungen (Bsp. Art. 101 und 102 VerfO EuG)

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

5. Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

5. Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV

[1.] Zuständigkeit, Art. 256 Abs. 1 AEUV
(Ausnahme Abs. 3)

[2.] Vorlagefragen

➔ Auslegung der Verträge

➔ Auslegung und Gültigkeit der Hdlg. der EU

[3.] Vorlageberechtigung

➔ Gerichte der MS

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

5. Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV

[4.] Obligatorische und fakultative Vorlage

➔ Letzte Instanz *muss* vorlegen

Instanzbegriff ist auf das konkrete Vf. bezogen

(P) bei Verletzung der Vorlagepflicht?

➔ jedes nicht-letztinstanzliche Gericht *kann*
vorlegen

A. GRUNDSTRUKTUREN DER EU

IX. Das Rechtsschutzsystem

5. Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV

[4.] Obligatorische und fakultative Vorlage

- ➔ Ausnahme „*Foto Frost*“: Pflicht, wenn Gericht Sekundärrecht wg. vermutetem Verstoß gegen Primärrecht unangewendet lassen will
- ➔ Rückausnahme „*Süderdithmarschen*“ (bei Eil-Verfahren)

PRAXISFÄLLE ZUM EILRECHTSSCHUTZ

Nach EuGH, Rs. C-217/88, Tafelwein, Slg. 1990, I-2879

Eine EU-VO bestimmt, dass gewisse Mengen Tafelwein destilliert werden müssen, um Preise stabil zu halten. Die Winzer sollen Entschädigungen erhalten.

Diese erheben Widerspruch gegen die umsetzenden Bescheide der zuständigen Bundesbehörde. Auf diese Weise tritt der Suspensiveffekt des § 80 I VwGO ein. 60.000 I kommen entgegen der VO auf den Markt.

Die Kommission klagt wegen Vertragsverletzung nach Art. 258 AEUV. BRD wendet ein, ein öffentliches Interesse nach § 80 II Nr. 4 VwGO habe gefehlt.

PRAXISFÄLLE ZUM EILRECHTSSCHUTZ

EuGH:

Loyalitätsgrundsatz aus Art. 4 III EUV verpflichtet die MS zu effektivem Umsetzen. Das gilt unabhängig davon, ob im nat. Recht ausreichende Vorschriften existieren.

Widersprüche gegen auf EU-Recht beruhende VA haben keine aufschiebende Wirkung, wenn die sofortige Vollziehung im Interesse des EU-Rechts geboten ist.

Effektive Umsetzung = öffentliches Interesse

PRAXISFÄLLE ZUM EILRECHTSSCHUTZ

Abwandlung zum Fall „Tafelwein“:

Die zuständige Bundesbehörde ordnet die sofortige Vollziehung der Bescheide nach den eingehenden Widersprüchen an.

W beantragt Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO. Die VO sei EU-widrig, sie verstoße gegen Primärrecht/EU-Grundrechte.

Antrag nach § 80 V VwGO begründet, wenn VO unwirksam.

➔ Art. 267 AEUV: Auslegungs- und Verwerfungsmonopol kommt allein EuGH zu!

➔ (P) Effektivität des Rechtsschutzes?

➔ EuGH: Eilrechtsschutz ist auch Grundsatz des EU-Rechts. Gericht darf EU-Recht ausnahmsweise suspendieren, wenn:

- erhebliche Zweifel an der RMK
- Aussetzung dringlich, weil sonst irreparabler Schaden droht.
- EU-Interessen bei Abwägung berücksichtigt
- sofortige Vorlage nach Art. 267 AEUV

Ende

Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit